

Satzung des Turn- und Sportvereins Neureut 1892 e.V. (TuS Neureut)

vom 29. Oktober 1999,
geändert am 20. November 2009,
geändert 25. November 2011,
geändert am 24. April 2023,
geändert am 26. April 2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neureut 1892 e.V.“ (Kurzname: „TuS Neureut“). Sitz ist Karlsruhe-Neureut.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung körperlicher und geistiger Fitness, insbesondere durch Förderung von sportlichen Betätigungen auf dem Gebiet des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- (4) Der Verein kann entsprechend der in den Abteilungen ausgeübten Sportarten Mitglied regionaler und überregionaler Turn- und Sportverbände sein.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ehrungen und Ehrenmitglieder werden durch die Ehrenordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht, wenn
 - a) ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als ein Jahr in Rückstand geraten ist,
 - b) während des Ausschlussverfahrens nach Absatz 7.
- (7) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der festgelegten Ordnungen seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Stimmrecht bei Versammlungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten, sowie den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und insbesondere die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das jeweilige Mitglied.

§ 5

Mitglieds- und Nutzungsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen sind in begründeten Fällen zulässig. Außerdem kann für die Nutzungsberechtigung bestimmter Anlagen ein jährlich ergänzend zu zahlender Nutzungsbeitrag erhoben werden.
- (2) Näheres zur Höhe, Fälligkeit und Art der Erhebung der Mitglieds- und Nutzungsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6

Vereinsorgane – Vereinsorganisation

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die verschiedenen Sportarten werden nach Abteilungen gegliedert.
- (3) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe in den Neureuter Nachrichten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag auf Einberufung stellt.
- (3) Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei allen Wahlen und Abstimmungen außer Betracht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Dies sind insbesondere:

- (1) Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresgeschäftsberichte,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Satzungsänderungen,
- (5) Beschlussfassung über vereinsrechtliche Ordnungen sowie ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- (6) Auflösung des Vereins.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, in der Satzung Vorstand genannt, besteht aus folgenden Personen:
 - Erster Vorsitzender
 - Zwei stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart

Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen zu. Dem geschäftsführenden Vorstand wird eine pauschale Aufwendungsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Höhe gewährt.

- (2) Die Mitglieder im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit einen kommissarischen Amtsinhaber ernennen, der zuvor noch nicht Mitglied des Vorstands gewesen sein muss. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Presse- und dem Jugendwart, die vom Vorstand bestellt und entlassen werden, sowie den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es in erster Linie, den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 12 Jugendordnung

Die Vereinsjugend bildet die Jugendabteilung des TuS Neureut. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden muss. Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine anschließend satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, die es zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

Alle früheren Satzungen des Vereins sind hiermit aufgehoben.